

Dienstfahrten leitender Mitarbeiter mit betriebseigenen Kraftfahrzeugen, die von den beim Betrieb beschäftigten Kraftfahrern geführt werden.

Mit § 5 Abs. 4 StVO werden jedoch nicht solche Bürger erfaßt, die mit Genehmigung des Fahrzeughalters vorübergehend dessen Fahrzeug führen. Diese Personen sind nicht als zeitweilig die Verfügungsbefugnis über den Einsatz des Fahrzeugs ausübend anzusehen. Der Angeklagte hatte zwar die moralische Pflicht, die später Getötete in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Motorrads auf Grund ihres alkoholbeeinflussten Zustands davon abzuhalten, die Führung des Fahrzeugs zu übernehmen. Der Angeklagte hat diese Bedenken ihr gegenüber zum Ausdruck gebracht. Als die Getötete diese Hinweise nicht beachtete, bestand jedoch für den Angeklagten keine gesetzliche Pflicht, um jeden Preis die Führung des Motorrads durch sie zu verhindern. Die dieser Auffassung insoweit entgegenstehende Darlegung im Kommentar zur Straßenverkehrsordnung (Berlin 1964, S. 17, Ziff. 10) wird nicht geteilt, da sie eine Ausweitung des § 5 Abs. 4 StVO darstellt.

Eine etwaige Rechtspflicht des Angeklagten, die Führung des Motorrads durch die später Getötete zu verhindern, kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Angeklagte vor Antritt der Fahrt gemeinsam mit ihr Alkohol trank. Der Angeklagte hat Frau K. nicht zum Trinken angehalten in Kenntnis der Tatsache, daß die Führung des Fahrzeugs später von ihr übernommen werden sollte. Wer das Fahrzeug bei der Nachhausefahrt führen sollte, ist vor Beginn des Alkoholenusses nicht besprochen worden. Erst als die Fahrt angetreten wurde, hat der Angeklagte erklärt, daß er das Fahrzeug führen werde. Er hat also vor Beginn des Alkoholenusses keine Erklärung dergestalt abgegeben, daß er das Fahrzeug führen werde und die später Getötete deshalb Alkohol zu sich nehmen könne. Es können also auch aus der Tatsache des gemeinsamen Alkoholkonsums vor Antritt der Fahrt keine Rechtspflichten für den Angeklagten zur Verhütung einer Benutzung des Motorrads durch die Getötete hergeleitet werden. Aus diesem Grunde ist der Angeklagte für den Tod der Frau K. strafrechtlich nicht verantwortlich, da dieser nicht auf der Verletzung von Rechtspflichten des Angeklagten, die sich aus vorangegangenem Tun oder aus dem Gesetz ergeben, beruht.

Das Präsidium des Bezirksgerichts hätte aber auch erkennen müssen, daß seine Weisung insoweit nicht hätte ergehen dürfen, da die Beihilfe zu § 49 StVO und die fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB weder von der Anklage noch vom Eröffnungsbeschluß umfaßt waren. Es wurde auch in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht keine Nachtragsanklage gemäß § 217 StPO erhoben. Die oben unter Ziffer 1 geübte Kritik an der Arbeit des Bezirksgerichts bei der Verletzung der §§ 169, 217 StPO sowie der Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts trifft daher auch auf diesen Komplex zu.

Die fehlerhafte rechtliche Beurteilung der Sache hat zu einem unrichtigen Strafausspruch geführt.

Die erste vom Kreisgericht getroffene Entscheidung entspricht daher sowohl hinsichtlich der rechtlichen Würdigung als auch der Strafzumessung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit.

Anmerkung:

1. Der im neuen Strafgesetzbuch enthaltene Tatbestand der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200) ist nicht mit § 49 StVO (Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit) identisch. Die neue Bestimmung bezieht sich nicht nur auf den Straßenverkehr, sondern auf alle Bereiche des Verkehrswesens. Sie ist auch im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht als Begehungs-, sondern als

allgemeines Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Daraus folgt, daß nicht jedes Fahren unter erheblichem Alkoholeinfluß als Straftat zu beurteilen ist, sondern erst dann, wenn der Täter dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht hat.

Der im § 200 StGB (neu) verwendete Begriff „allgemeine Gefahr“ ist nicht identisch mit einer unmittelbaren (konkreten) Gefahr. Die allgemeine Gefahr steht gewissermaßen zwischen einer entfernt liegenden möglichen Gefahr und einer unmittelbaren Gefahr. Eine allgemeine Gefahr ergibt sich in der Regel aus den konkreten Verkehrsbedingungen von Ort und Zeit. So ist grundsätzlich eine allgemeine Gefahr zu bejahen, wenn andere Personen an Fahrten, die vom Fahrzeugführer unter Alkoholeinfluß durchgeführt werden, beteiligt sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob sich die Beteiligten schuldhaft in eine solche Gefahr begeben haben.

2. Bei Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit kann zukünftig nach § 54 StGB (neu) neben einer Strafe auch der Entzug der Fahrerlaubnis als gerichtliche Zusatzstrafe ausgesprochen werden. Diese Möglichkeit besteht hinsichtlich aller Straftaten, die der Täter als Führer eines Kraftfahrzeugs begangen hat. Damit wird vermieden, daß der Täter wegen einer im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangenen Straftat von verschiedenen Organen zur Verantwortung gezogen wird. Die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis beträgt mindestens drei Monate; sie kann zeitlich begrenzt oder auch unbegrenzt ausgesprochen werden (§ 54 Abs. 2 StGB — neu —).

3. Der bisherige § 139a StGB (Fahrerflucht) enthielt in gewissem Sinne eine Verpflichtung zur Selbstanzeige. Das wird auch in dem der vorstehenden Entscheidung zugrunde liegenden Fall deutlich. Dagegen besteht das Anliegen des Tatbestands des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Verkehrsunfall (§ 199 StGB — neu —) nicht mehr darin, die Tätigkeit der Untersuchungsorgane zur Aufklärung eines Unfallgeschehens dadurch zu unterstützen, daß die Beteiligten verpflichtet werden, am Unfallort zu bleiben. In erster Linie geht es vielmehr darum, den sozialistischen Moral- und Rechtsauffassungen entsprechend in Fällen der Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen alle nur mögliche Hilfe zu leisten.

§ 199 Abs. 1 StGB setzt einen Verkehrsunfall voraus, bei dem eine Person verletzt wurde, die der Hilfe bedarf. Diese Bestimmung ist — auf Verkehrsunfälle beschränkt — mit dem derzeit noch geltenden Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung (§ 330c StGB) zu vergleichen. Die Pflicht zur Hilfeleistung wird allerdings auf die erforderliche und mögliche Hilfe begrenzt. Dabei ist nicht Voraussetzung, daß der zur Hilfeleistung Verpflichtete am Verkehrsunfall beteiligt war, wenn diesem natürlich auch eine besondere Verpflichtung obliegt.

Ist bei einem Verkehrsunfall eine Hilfe nicht mehr möglich, weil bereits der Tod des Verunglückten eingetreten ist, dann ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit auch nach § 199 Abs. 1 StGB nicht gegeben.

Im Unterschied zur Regelung in § 199 Abs. 1 ist nach Abs. 2 nur derjenige, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann, verpflichtet, die gebotenen und möglichen Maßnahmen zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustands einzuleiten. Daß er den Unfall tatsächlich verursacht oder gar verschuldet hat, ist nicht erforderlich. So kann z. B. auch ein betrunkenen Soziefahrer auf einem Motorrad durch sein Verhalten einen Unfall mit verursachen oder gar allein verschulden. Das entbindet den Fahrzeugführer jedoch